2.2 F 97/09 Amtsgericht Strausberg



Brandenb urgische s Oberland esgerich t

Beschluss

In der Familiensache

der Frau
,
Antragstellerin und Beschwerdeführerin
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Siewert in Eggersdorf -
g e g e n
1. Herrn,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
2. Frau,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Antragsgegner und Beschwerdegegner, hat der 2. Senat für Familiensachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch
die Richterin am Oberlandesgericht Dr
am 24. Januar 2011
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Strausberg vom 9. Juli 2010 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

I.

Der Antragsgegner zu 1. ist der Vater der am 1988 geborenen Antragstellerin. Die Antragsgegnerin zu 2. ist die Lebensgefährtin des Vaters. Zugunsten der Antragstellerin bestehen mehrere im Wege der Versäumnisentscheidung ergangene Unterhaltstitel aus den Jahren 1993, 1997 und 2003. Den titulierten Kindesunterhalt zahlte der Antragsgegner zu 1. seit 1995 nur teilweise. Über das Vermögen des Antragsgegners zu 1. ist nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens im März 2009 mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 2009 das Insolvenzverfahren - Az. 3 IK - eröffnet worden. Innerhalb der mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 21.4.2009 gesetzten Frist (bis zum 2.6.2009) zur Anmeldung der Forderungen der Insolvenzgläubiger meldete die Antragstellerin zwei Hauptforderungen betreffend ihrer Unterhaltsansprüche aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit zuzüglich Zinsen und Kosten in Höhe von insgesamt rd. 19.148 € zur Insolvenztabelle an. Hierbei gab sie an, ihre Forderungen resultierten (zugleich) aus unerlaubter Handlung. Der Antragsgegner zu 1. erhob Widerspruch bezüglich Rechtsgrund und Forderungshöhe. Dieser Widerspruch wurde zur Tabelle eingetragen.

Mit ihrem zuletzt gestellten Anträgen begehrt die Antragstellerin insbesondere die Feststellung, dass es sich bei der von ihr zur Tabelle angemeldeten Insolvenzforderung um eine Forderung aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 BGB i.V.m. §§ 170 Abs. 1. 288 StGB handele. Ferner beabsichtigt die Antragstellerin, die Lebensgefährtin des Vaters - die Antragsgegnerin zu 2. - wegen des Vorwurfs einer Beteiligung an der vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Antragsgegners zu 1. sowie dessen vorsätzlicher sittenwidriger Vollstreckungsvereitelung auf Schadensersatz in Höhe ihres Forderungsausfalls von rd. 12.569 € in Anspruch nehmen. Für diese Feststellungsund Zahlungsanträge hat die Antragstellerin PKH beantragt. Diese Anträge hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 9.7.2010 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin.

II.

Die gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat in der Sache insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht führt. Die Begründung des Amtsgerichts in dem angefochtenen Beschluss trägt die Versagung von PKH nicht.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts kann der beabsichtigten Rechtsverfolgung der Antragstellerin bei der gebotenen summarischen Beurteilung nicht mehr die erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht der von ihr beabsichtigten Rechtsverfolgung (§114 ZPO) abgesprochen werden.

1.

Bei der Sache handelt es sich um eine **Familiensache** im Sinne von §§621 ZPO a. **F..** 111 FamFG.

Der insoweit maßgebliche Schwerpunkt des Rechtsbegehrens der Antragstellerin (vgl. in diesem Zusammenhang Zöller/Philippi. ZPO. 27. Aufl.. § 621. Rn. 3 a) rührt aus dem Unterhaltsrecht her. Er betrifft die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Vater und Tochter. Dabei kommt es für die Einordnung als Familiensache nicht darauf an, ob eine familienrechtliche oder sonstige Nonn unmittelbare Anspruchsgrundlage ist. Auch Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gehören ebenso wie Ansprüche auf Verzugs- und Prozesszinsen kraft materiell rechtlichen Sachzusammenhangs zu den Familiensachen (vgl. hierzu Keidel/Weber, FamFG, 16. Aufl., §111. Rn. 9: Johannsen/Henrich/Althammer. Familienrecht. 5. Aufl.. § 111 FamFG. Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund begegnet wegen des bestehenden engen Sachzusammenhangs auch die Inanspruchnahme der Antragsgegnerin zu 2. vor dem Familiengericht, zu dessen Zuständigkeit die Ansprüche der Antragstellerin wegen des Primärverstoßes des Vaters gehören, keinen rechtlichen Bedenken.

2.

Die Antragstellerin hat gemäß § 256 ZPO ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung. Es besteht die Gefahr, dass die von der Antragstellerin zur Tabelle angemeldete Forderung durch Erteilung der Restschuldbefreiung erlischt. § 301 InsO. Die Antragstellerin hat daher ein rechtlich anzuerkennendes Interesse an der Feststellung, dass ihre Forderung von einer (zukünftigen) Restschuldbefreiung nicht berührt wird.

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat. dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde (§ 256 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall folgt das rechtliche Interesse der Antragstellerin aus § 302 Nr. 1 InsO. Sofern die Restschuldbefreiung auf Antrag des Antragsgegners zu 1. hin erteilt wird, darf die Antragstellerin grundsätzlich weder aus den zu ihren Gunsten bestehenden Urteilen aus den Jahren 1993. 1997 und 2003 noch aus dem Auszug aus der Tabelle (§ 201 Abs. 2 InsO) die Zwangsvollstreckung gegen den Vater betreiben. Demgegenüber werden Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 InsO). Widerspricht der Schuldner - wie hier - der rechtlichen Einordnung einer als ..Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung" zur Tabelle angemeldeten Forderung, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung des Forderungsgrundes erheben (vgl. hierzu z.B. BGH. ZIP 2011. 39; WM 2006. 1347). Der Antragstellerin steht gegenüber der von ihr beabsichtigten Feststellungsklage auch kein einfacherer Weg zur Verfügung, um die Wirkungen des Widerspruchs des Antragsgegners zu 1. zu beseitigen.

3.

Auf der Grundlage des im summarischen PKH-Verfahrens zugrunde zu legenden Vorbringens der Antragstellerin kann für die PKH-Bewilligung von der Behauptung der Antragstellerin ausgegangen werden, dass der Vater seine Unterhaltspflichten in der Vergangenheit im Sinne von § 170 StGB vorsätzlich verletzt hat.

Für das Hauptsacheverfahren ist allerdings vorsorglich darauf hinzuweisen, dass die behauptete Verletzung der Unterhaltspflicht nach Grund und Höhe in diesem Verfahren vom Amtsgericht konkret festzustellen ist.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht steht dabei nicht schon aufgrund der zugunsten der antragstellerin ergangenen Unterhaltstitel fest. Diese erfassen nicht die rechtliche Qualifizierung als einen Anspruch aus unerlaubter Handlung. Es bedarf daher im Hauptsacheverfahren der konkreten Feststellung des Anspruchs der Antragstellerin aus unerlaubter Handlung hinsichtlich sämtlicher Tatbestandsmerkmale, wozu insbesondere die Flöhe des Unterhaltsanspruchs sowie der Vorsatz des Antragsgegners zu 1. gehören (vgl. hierzu z. B. OLG Hamm. Beschluss vom 16.6.2010-13 UF 252/09. juris).

4.

Der Sachvortrag der Antragstellerin rechtfertigt bei summarischer Prüfung femer ihre Behauptung, dass sich die Antragsgegnerin zu 2. an einer Vereitelung der Vollstreckung der zu ihren Gunsten titulierten Unterhaltsansprüche gegen den Vater beteiligt hat. Eine solche die Antragstellerin benachteiligende Handlung des Vaters würde den Vorwurf der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gemäß § 826 BGB erfüllen. Eine Mitwirkung der Lebensgefährtin des Vaters an dieser Vereitelung des Vollstreckungszugriffs würde gegen diese den unmittelbaren Vorwurf einer sittenwidrigen Schädigung begründen und zu einer Haftung nach § 830 BGB

führen (vgl. hierzu z. B. OLGR Hamm, 2005, 272). Auch insoweit bedarf es allerdings im Hauptsacheverfahren der Feststellung des geltend gemachten Anspruchs hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale einschließlich der von der Antragstellerin geltend gemachten Forderungshöhe.

5.

Im Ergebnis hat die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bei der zum gegenwärtigen Zeitpunkt gebotenen summarischen Beurteilung die erforderliche Erfolgsaussicht im Sinne von § 114 ZPO.

Die Sache ist allerdings im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin noch nicht zur Endentscheidung reif. Es fehlt eine aktuelle Erklärung nach § 117 Abs. 2 ZPO nebst Belegen, insbesondere fehlen die erforderlichen Unterlagen betreffend die **gegenwärtigen** Einkünfte der Antragstellerin. Hinzu kommt, dass die Mutter der noch in der Ausbildung befindlichen Antragstellerin gegebenenfalls **prozesskostenvorschusspflichtig** ist. Es bedarf deshalb für eine abschließende Entscheidung noch der Vorlage einer eigenen Formularerklärung der Mutter der Antragstellerin nach § 117 Abs. 2 ZPO nebst vollständigen Belegen. In diesem Zusammenhang wird die Antragstellerin vorsorglich daraufhingewiesen, dass es nach der ständigen Rechtsprechung des Senats **prozesskostenhilferechtlich** nicht zu akzeptieren ist. wenn die Antragstellerin - wie geschehen - teilweise geschwärzte Kontoauszüge zum PKH-Heft reicht.

Im Ergebnis war der angefochtene Beschluss vom 9.7.2010 aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen, damit dieses gemäß § 572 Abs. 3 ZPO die erforderlichen Anordnungen zur Feststellung der Bedürftigkeit der Antragstellerin im Sinne von § 114 ZPO trifft und sodann unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen in der Sache neu entscheidet.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs. 4 ZPO).